

gangsregelung hinsichtlich der Steuerpflicht die Rede ist. Den Grundsatz der Anwendbarkeit enthält der Zollanschlußvertrag dagegen nicht ausdrücklich. Auch wurde später hierüber kein Vertrag abgeschlossen. Dagegen finden sich Absprachen über Einzelheiten, so der Notenaustausch vom 18. November/6. Dezember 1968 betreffend Verwaltungskostenbeitrag an die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung³⁶⁴ und die Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1974 betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben³⁶⁵. Die in Art. 37 ZV sowie in den Zusatzvereinbarungen festgelegte Regelung sieht vor, daß diese Abgaben zwar nach den Vorschriften des Bundes von der eidgenössischen Steuerverwaltung erhoben werden, darüber jedoch eine besondere Rechnung geführt und der Ertrag unter Rückbehalt einer Bezugsprovision vollumfänglich an Liechtenstein überwiesen wird.

Die genannten Vereinbarungen gehen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis nicht über den Rahmen hinaus, der bereits vom Zollanschlußvertrag abgesteckt worden ist.

B. Warenumsatzsteuer

Die Anwendbarkeit der schweizerischen Warenumsatzsteuer-Gesetzgebung in Liechtenstein geht im Unterschied zu jener über die Stempelabgaben nicht direkt aus dem Zollanschlußvertrag hervor, sondern lediglich aus der Anlage I zum Vertrag, worin eine Zusammenstellung der anwendbaren Bundesgesetzgebung enthalten ist.³⁶⁶ Der Grund dafür liegt im Umstand, daß die Warenumsatzsteuer erst 1941 eingeführt wurde.³⁶⁷ Hingegen wurde am 24. September 1964 eine Regierungsvereinbarung betreffend Änderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der eidgenössischen Warenumsatzsteuer abgeschlossen.³⁶⁸ In gleicher Weise wie bei den Einnahmen aus den Zöllen wird Liechtenstein ein Anteil im Verhältnis zu seiner Bevölkerungszahl ausgerichtet.³⁶⁹ Auch

³⁶⁴ Nicht publiziert. Der Notenaustausch betrifft eine Anpassung von Art. 37 letzter Satz ZV.

³⁶⁵ LGBl 1974, Nr. 33.

³⁶⁶ Letzte Gesamtnachführung vom 25. November 1949, LGBl 1949, Nr. 20 BBl 1949, II 1000), mit seitherigen Ergänzungen bis 1958. Im übrigen vgl. vorn Anm. 324.

³⁶⁷ Siehe BRB über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941, SR 641.20.

³⁶⁸ AS 1964, 853 (LGBl 1964, Nr. 42).

³⁶⁹ Art. 1 der Vereinbarung.